



Haltung von Pferden & Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln



Rechte und Pflichten

1 Was bedeuten die folgenden Begriffe?

- Equiden:** Tiere der Pferdegattung (Pferd, Pony, Esel, Maultier, Maulesel).
- Nutztiere:** Equiden, welche für die Gewinnung von Lebensmitteln gehalten werden.
- Heimtiere:** Equiden, die nicht Produktion von zur Lebensmitteln (Fleisch) gehalten werden („Heimtier“-Eintrag im Equidenpass).
- Halter:** Personen, welche für die Haltung und Betreuung des Equiden zuständig sind, bzw. eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führen.
- Eigentümer:** Besitzer des Equiden.
- Haltung:** Eine landwirtschaftliche Tierhaltung, ein Viehhandelsunternehmen, eine Tierklinik oder eine nichtkommerzielle Tierhaltung.
- Auslauf:** Freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.
- Nutzung:** Die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine.
- Jungtiere:** Abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung (max. 30 Monate).
- TRACES:** Grenzüberschreitendes Informationssystem innerhalb der EU. Tiere, die darin erfasst werden, erhalten das für den Export/Import nötige Veterinärzeugnis.

2 Tierschutz

2.1 Spezielle Bestimmungen

- Keine Anbindehaltung.
Ausnahmen:
 - a. kurzzeitiges Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten oder während Anlässen.
 - b. Pferde im Militäreinsatz während maximal drei Wochen.
- Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden muss vorhanden sein.
- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung (3x täglich, Futtersack etc.) zur freien Verfügung.
- Jungpferde in Gruppen halten.
- Stacheldrahtverbot für Zäune von Gehegen.

2.1 Regelmässige Hufpflege

- Equiden müssen anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung darf nicht beeinträchtigt sein und dem Auftreten von Hufkrankheiten muss vorgebeugt werden.

2.2 Bewegung

- täglich ausreichend Bewegung: Nutzung oder Auslauf im Freien (ausnahmsweise bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen in einem überdachten Bereich).

- täglich mindestens zwei Stunden Auslauf auf einer Mindestfläche gemäss *Tabelle 1* für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden.
- genutzte Pferde an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf auf einer Mindestfläche gemäss *Tabelle 1*.
- auf den Auslauf kann verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:
 - a. für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
 - b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
 - c. während dem Einsatz im Militärdienst;
 - d. auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
- der Auslauf ist in einem Journal einzutragen (mind. 3 Jahre aufbewahren).
- elektrische Vorrichtungen im Auslauf nur, wenn die Mindestflächen gemäss *Tabelle 1* eingehalten werden.

2.3 Unterkunft

- im Winter muss den Tieren permanent ein künstlicher Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen. Ausgenommen an Tagen und Nächten mit trockener Witterung.
- ab 30°C Lufttemperatur mit Sonneneinstrahlung müssen Schattenplätze zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Zudem muss in einem solchen Fall permanent Wasser zur Verfügung stehen. Bei starkem Insektenruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.
- Liegeplätze in den Unterkünften mit den Mindestmassen gemäss *Tabelle 1* und ausreichend geeigneter, sauberer und trockener Einstreu. Bei wärmegeprägten Böden (Gummimatten, Holzböden) kann die Einstreuschicht dünner ausfallen.

Tabelle 1: Mindestmasse Auslaufflächen und Unterkunft

Widerristhöhe	cm	<120	120-134	134-148	148-162	162-175	>175
Auslauffläche³⁾⁷⁾ pro Pferd Vom Stall aus zugänglich	m ²	12	14	16	20	24	24
Nicht an Stall angrenzend	m ²	18	21	24	30	36	36
Empfohlene Fläche⁸⁾ pro Pferd	m ²	150	150	150	150	150	150
Mindestliegefläche Einzelbox¹⁾²⁾, Gruppenbox¹⁾³⁾⁴⁾	m ²	5.5	7	8	9	10.5	12
Toleranzwert⁵⁾	m ²	-	-	7	8	9	10.5
Mindestliegefläche Mehrraumlaufstall¹⁾³⁾⁴⁾⁶⁾	m ²	4	4.5	5.5	6	7.5	8
Mindesthöhe	m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5
Toleranzwert⁵⁾	m	1.8	1.9	2.0	2.2	2.2	2.2

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1.5-mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5) Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7) Bei Jungpferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.
- 8) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

2.4 Anforderungen an Personen, die Pferde halten oder betreuen

- wer bereits vor dem 1.9.2008 als Pferdehalter gemäss den in *Tabelle 2* aufgeführten Kriterien erfasst war, muss die Ausbildung nicht absolvieren.

Tabelle 2; Anforderungen an Ausbildung

Tierbestand	Situation am 1.9.2008	Ausbildung
Privat > 5 Equiden (Saugfohlen nicht mitzählen)	bestehend	keine
	nicht bestehend	Sachkundenachweis ¹⁾ (Art. 198 TSchV)
Gewerbsmässig > 11 Equiden	bestehend	keine
	nicht bestehend	Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung ¹⁾ (Art. 197 TSchV)
Landwirtschaftliche Equidenhaltung > 10 Grossvieheinheiten (GVE)	bestehend	keine
	nicht bestehend	landwirtschaftliche Ausbildung ²⁾ (Art. 194 TSchV)

- 1) Von der Fachausbildung befreit: Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, die Pferdehaltung beinhaltet (Studium der Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie); Pferdewart und Pferdefachperson; Hufschmied; Pferdepfleger; Bereiter; Rennreiter und Reitlehrer.
- 2) Im Berggebiet wird ein Sachkundenachweis akzeptiert, wenn für die Betreuung der Tiere weniger wie 0.5 Standardarbeitskräfte benötigt werden.

2.5 Verbotene Handlungen

- Coupieren der Schwanzrübe.
- Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich.
- Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern.
- sportliche Einsätze von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln.
- Entfernen der Tastaare.
- Anbinden der Zunge.
- Barren.
- Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).
- Elektrische Vorrichtungen im Stall.

3 Tierverkehr

3.1 Pflichten der Eigentümer

Tierverkehr (über www.agate.ch):

- sich als Equideneigentümer registrieren.
- Meldung innert 30 Tagen: Eigentumsübernahme (Kauf), Eigentumsabgabe (Verkauf), Standortwechsel (Dauer > 30 Tage in einem anderen Betrieb), Import und Export, Kastration, Verendung und Euthanasie, Geburt.
- bei der Geburt eines Fohlens zusätzlich:
 - Kennzeichnung bis zum 30. November (Mikrochip), sofern es nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird.
 - Equidenpass, sofern es nicht im Geburtsjahr geschlachtet wird.
- Meldung innert 3 Tagen: Wechsel des Verwendungszweckes (Nutztier zu Heimtier).

Tieridentifikation:

- ein offiziell anerkannter Equidenpass für jeden Equiden (Zuchtorganisation, Pferdesportverband), mit:
 - grafischem und verbalem Signalement (Equiden vor 1.1.2011 geboren),
oder
 - Mikrochip (Equiden nach 1.1.2011 geboren und ältere Equiden ohne Signalement → zu beachten sind privatrechtliche Anforderungen).

3.2 Pflichten der Halter

Tierverkehr (über www.agate.ch):

- Meldung innert 10 Tagen dem Landwirtschaftsamt (GR: 081 257 24 37 / koordinationsstellevd@alg.gr.ch): neue Equidenhaltung, Wechsel / Auflösung der Equidenhaltung → Zuteilung einer kantonalen Identifikations- und einer nationalen TVD-Nummer.
- der Halter muss dafür besorgt sein, dass der Eigentümer die erforderlichen Meldungen (Standortwechsel, Verwendungszweck etc.) vornimmt.

- Equideneigentümer, welche die TVD-Meldungen nicht selber durchführen wollen, können einen Mandatnehmer (z.B. Equidenhalter) damit beauftragen. Dazu muss der Mandatnehmer über eine Agate-Nummer verfügen (<https://www.agate.ch>).

Tieridentifikation:

- der Pass oder eine Kopie vom Signalementsblatt / Deckblatt mit Mikrochipnummer mit Angaben über den Verwendungszweck müssen beim Halter permanent aufliegen.

3.3 Exporte

- Die für den Transport verantwortliche Person ist verpflichtet vor dem Transport die erforderlichen Betriebsnummern/Adressen (Importeur, Halter, Bestimmungsbetrieb etc.) zuhanden des amtlichen Tierarztes bereitzuhalten.
- mindestens eine Woche vor dem Transport beim ALT die Erstellung des Zeugnisses für den Export beantragen, wenn das Tier in Graubünden gehalten wird (unabhängig vom Wohnsitz des Equideneigentümers):
 - im TRACES erfasst und elektronisch durch den amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde im Ausland gemeldet, oder
 - handschriftlicher "Anhang II" für vorübergehend ausgeführte Equiden (Turniere, Ferien).
- Bestandteil des Zeugnisses ist eine amtstierärztliche Untersuchung der Equiden innerhalb von 24 Stunden vor der Abfahrt.

3.4 Importe

- Die für den Transport verantwortliche Person ist verpflichtet vor dem Transport die erforderlichen Betriebsnummern/Adressen (Importeur, Halter, Bestimmungsbetrieb etc.) zuhanden des amtlichen Tierarztes bereitzuhalten.
- Equiden werden vom amtlichen Tierarzt im Ausland durch das elektronische System TRACES erfasst und der zuständigen Veterinärbehörde in der Schweiz elektronisch gemeldet.
- Zollvorschriften: Der Importeur ist verpflichtet, bei der Einfuhr zoll- oder mehrwertsteuerpflichtiger Tiere zu melden (<http://www.ezv.admin.ch>).

3.5 Tiertransporteur

- Für gewerbliche und internationale Verbringung von Tieren sind nur Transporteure zugelassen, welche von einem Veterinäramt dafür bewilligt sind.
- Bei allen internationalen Verbringungen von Tieren (privat und gewerbsmässig) müssen folgende Unterlagen mitgeführt werden: Equidenpass, Kopie TRACES oder "Anhang II", zollrechtliche Unterlagen (<http://www.ezv.admin.ch>).

3.6 Vermittlung von Equiden = Pferdehandel

- Die Vermittlung von Equiden, der gewerbsmässige An- und Verkauf und der Tausch von Tieren fallen unter den Begriff des Pferdehandels (jedoch nicht der Verkauf von selbstgezüchteten Pferden).
- Personen, die Pferdehandel betreiben, benötigen ein Pferdehandelspatent, das vom kantonalen Veterinäramt ausgestellt wird, in dem der Pferdehändler seinen Geschäftssitz hat.
- Das Pferdehandelspatent wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a. einen Einführungskurs besucht und die Prüfung bestanden hat;
- b. über einen Stall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt.
- Pferdehändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachthanlagen liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.

4 Tierarzneimittel (TAM)-Einsatz

Grundsätzlich gelten Equiden ab Geburt als Nutztiere. Sollen die Equiden nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, so kann der Eigentümer den Verwendungszweck auf "Heimtier" ändern (Eintrag im Equidenpass und Angabe auf der TVD). Diese Änderung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden und das Tier darf nie mehr in die Nahrungskette gelangen.

Diese strengen Bestimmungen für die Verwendung der Nutztiere als Fleischprodukt dienen der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit.

Tabelle 3: Abgabe von Tierarzneimittel auf Vorrat

Abgabe von buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat (ohne Beurteilung des Gesundheitszustandes inkl. Diagnose eines Tierarztes)	
Nutztier	Heimtier
<ul style="list-style-type: none"> – Nur TAM, die für Pferde als Nutztiere zugelassen sind. – TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt für den Bezug von TAM auf Vorrat. – Betriebsbesuch durch den Tierarzt im Rahmen der TAM-Vereinbarung inkl. Dokumentation. – Buchführungspflicht (Behandlungsjournal und Inventarliste). Download über www.blv.admin.ch. – Halterwechsel und Schlachtung: schriftliche Bestätigung, dass das Tier 10 Tage davor weder krank noch verletzt war und die Absetzfristen vorgängiger TAM-Einsätze abgelaufen sind (Zusatzblatt im Equidenpass oder http://www.agate.ch). 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Pass und unter www.agate.ch als Heimtier deklariert (Heimtierstatus gilt lebenslang → Keine Schlachtung). – TAM-Vereinbarungen nicht nötig. – Betriebsbesuch nicht nötig – Keine Buchführungspflicht (empfehlenswert). – Keine Mitteilungspflicht über Gesundheitszustand bei Halterwechsel.

Checkliste Pferdehaltung

Tierschutz (Spezielle Bestimmungen für Pferde)

- Keine Anbindehaltung.
- Sicht, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden.
- Ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung.
- Jungpferde in Gruppen halten.
- Stacheldrahtverbot für Zäune von Gehegen.
- Regelmässige Hufpflege.
- Ausreichend Bewegung / Eintrag im Auslaufjournal (mind. 3 Jahre aufbewahren).
- Unterkunft gemäss gesetzlicher Vorgabe.
- Ausbildung der verantwortlichen Person.

Tierverkehr

Eigentümer

- Registriert als Equideneigentümer.
- Meldung innert 30 Tagen: Eigentumsübernahme, Eigentumsabgabe, Standortwechsel (Dauer > 30 Tage in einem anderen Betrieb), Import /Export, Kastration, Verendung und Euthanasie, Geburt.
- Bei Geburt eines Fohlens: Kennzeichnung bis 30.11. des laufenden Jahres, sofern keine Schlachtung im Geburtsjahr.
- Meldung innert 3 Tagen: Wechsel Nutztier zu Heimtier.

Halter

- Meldung neue Equidenhaltung/Auflösung innert 10 Tagen
- Verantwortlich für Meldungen des Equideneigentümers (Standortwechsel, Verwendungszweck etc.) → Mandatnahme möglich.
- Pass oder Kopie vom Signalementsblatt / Deckblatt mit Mikrochipnummer und Angaben über Verwendungszweck bei der Equidenhaltung.

Import / Export

- Sämtliche benötigten Adressen/Betriebsnummern (Traces) sind bekannt.
- Export: Mind. 1 Woche im Voraus Zeugnis (TRACES oder Anhang II) beim ALT beantragen. Amtstierärztliche Untersuchung der Equiden innerhalb von 24 h vor der Abfahrt obligatorisch.
- Import: TRACES-Meldung elektronisch durch amtlichen Tierarzt im Ausland an die zuständige Veterinärbehörde in der Schweiz.
- Zollvorschriften beachten: MwSt.-pflichtige Tiere melden.

Tierarzneimittel-Einsatz

Nutztiere

- Nur TAM, die für Pferde als Nutztiere zugelassen sind.
- Behandlungsjournal / Inventarliste vollständig geführt und mind. 3 Jahre aufbewahrt
- Bei Bezug von TAM auf Vorrat:
 - TAM-Vereinbarung mit einem Tierarzt
 - Betriebsbesuch Tierarzt dokumentiert und mind. 3 Jahre aufbewahrt
 - TAM etikettiert mit Name Tierarzt, Name Tierhalter + Abgabedatum
 - Anwendungsanweisung, falls TAM erst > 10 Tage nach Bezug angewendet wird
 - Saubere und ordentliche Lagerung
- Halterwechsel und Schlachtung: schriftl. Bestätigung bezüglich des Gesundheitszustands des Tieres und allfällige Absetzfristen.

Heimtiere

- Registration auf Agate als Verwendungszweck Heimtier, sowie Eintrag im Pass mit Heimtierkleber.